

Mantz, Reto, Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 24.8.2007 - 308 O 245/07: Haftung des Forenbetreibers ohne Kenntnis

- Erschienen in: MMR 2007, 728 (Heft 11/2007) -

- MMR 2007, S. 726 -

**LG Hamburg:** Haftung des Forenbetreibers

*BGB § 1004; TMG §§ 7, 10; UrhG §§ 19a, 72; ECRL Art. 12-15*

Urteil vom 24.8.2007 - 308 O 245/07 (*nicht rechtskräftig*)

### **Leitsätze der Redaktion**

1. Ermöglicht der Forenbetreiber Dritten, Fotografien über das Forum öffentlich zugänglich zu machen, birgt dies die nicht unwahrscheinliche Gefahr, dass von diesen Dritten Rechtsverletzungen begangen werden.

2. Wer eine solche Gefahr begründet, dem obliegen auch ohne konkrete Kenntnis von der Rechtsverletzung Prüfungs- und Überwachungspflichten, die eine Pflicht zur vorbeugenden Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen durch Dritte umfassen.

### **Sachverhalt**

Der Kläger begehrt Unterlassung und Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten wegen der Nutzung eines Fotos auf der Website der Beklagten. Der Kläger betreibt unter der Internetadresse [...] eine für Jedermann kostenfrei abrufbare Website. Die Website beinhaltet mehr als 2.200 von seiner Frau [...] zusammengetragene, von ihr erprobte und sodann von ihr entsprechend verfeinerte Speiserezepte. Zur Illustration der Rezepte fotografiert der Kläger die Speisen und Zutaten. Er ersetzt laufend veraltete Fotos durch neue, verbesserte Aufnahmen. Der Kläger erzielt durch Werbebanner, die Unternehmen gegen Entgelt auf der Website schalten, die maßgeblichen Einnahmen für den familiären Lebensunterhalt. Der Kläger ist - nunmehr unstrittig - Fotograf des nachfolgend abgebildeten Fotos „Mettenden“. Die Beklagten betreiben die Website [...]. Die Website der Beklagten enthält [...] einen Forenbereich mit fremden Inhalten von Nutzern des Forenbereichs. Innerhalb dieses Forenbereichs wurde unstrittig der [...] wiedergegebene Ausschnitt des vom Kläger aufgenommenen streitgegenständlichen Fotos [...] ohne Urheberhinweis veröffentlicht [...]. Mit An-

- MMR 2007, S. 727 -

waltsschreiben [...] mahnte der Kläger die Beklagten ab. [...] Beide Beklagten gaben keine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab. Nach Erhalt der Abmahnung entfernten die Beklagten das streitgegenständliche Foto unverzüglich aus ihrem Internetauftritt und verhinderten durch technische Maßnahmen, dass fortan Bilder durch Dritte in öffentlichen Meinungsforen hochgeladen werden können. [...]

Mit Klageschrift vom 12.04.2007 erhob der Kläger Klage. Der Kläger machte zunächst den Anspruch auf Unterlassung, einen Schadensersatz [...] sowie Freihaltung von außergerichtlichen Anwaltskosten [...] geltend.

### **Aus den Gründen**

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Der von dem Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

1. Der Kläger ist - unstreitig - der Fotograf des streitgegenständlichen Fotos.

Ob es sich bei der hier in Rede stehenden Fotografie um ein Lichtbildwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG handelt, kann dahinstehen. Jedenfalls handelt es sich um ein Lichtbild, so dass der Kläger - als dessen Lichtbildner - gemäß § 72 Abs. 1 und 2 UrhG in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 7, 16, 19a UrhG Inhaber der Urheberrechte an der streitgegenständlichen Fotografie ist. Lichtbilder sind als Ganze und auch in Teilen schutzfähig, soweit die Teile individualisierbar sind und zugeordnet werden können (*Dreier/Schulze*, UrhG, 2. Aufl., 2006, § 72 Rdn. 15 m.w.N.).

Auf der Website der Beklagten war - unstreitig - das Verletzungsmuster eingestellt und öffentlich zugänglich gemacht. Bei dem Verletzungsmuster handelt es sich um einen wesentlichen, individualisierbaren Teil des Klagemusters, der Lichtbildschutz gemäß § 72 Abs. 1 und 2 UrhG genießt. Die Nutzung des Verletzungsmusters war auch rechtswidrig. Eine Einwilligung des Klägers hat insoweit nicht vorgelegen. Ein gutgläubiger Erwerb von Rechten ist nicht möglich.

Es kann dahin stehen, ob das Verletzungsmuster durch die Beklagten selbst oder durch Dritte in den Forenbereich eingestellt wurde. Denn die Beklagten sind auch für die widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachung des Verletzungsmusters durch Dritte mittels ihres Internetforums jedenfalls nach den Grundsätzen der Störerhaftung verantwortlich. Im Rahmen des Unterlassungsanspruchs haftet in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB jeder als Störer für eine Schutzrechtsverletzung, wer - ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Um eine solche Haftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (*BGH GRUR 2004, 860, 864 - Störerhaftung des Internetauktionshauses bei Fremdversteigerungen - m.w.N.*), wobei sich die Art und der Umfang der gebotenen Prüf- und Kontrollmaßnahmen nach Treu und Glauben bestimmen (*von Wolff* in *Wandtke/Bullinger*, UrhG, 2. Auflage 2006, § 97 Rn. 15). So hat sich auch die Verpflichtung, geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Rechtsverletzungen soweit wie möglich verhindert werden, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen zu halten (*BGH GRUR 1984, 54, 55 - Kopierläden*).

Wenn die Beklagten Dritten die öffentliche Zugänglichmachung des im Tenor abgebildeten Verletzungsmusters über ihr Internetforum ermöglicht haben, dann ist dies adäquat kausal für die Schutzrechtsverletzung gewesen. Adäquat ist eine Bedingung dann, wenn das Ereignis im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg der fraglichen Art herbeizuführen (*BGH NJW 2005, 1420, 1421 m. w. N.*). Davon ausgehend ist eine

Adäquanz hier zu bejahen. Zunächst haben Rechtsverletzungen über das Internet allgemein zugenommen durch das Herunterladen und öffentliche Zugänglichmachen insbesondere urheberrechtlich, geschmacksmusterrechtlich und markenrechtlich geschützter Leistungen. Darunter fallen auch die Aneignung und das Bereitstellen von Fotografien.

Die Ermöglichung der öffentlichen Zugänglichmachung von Fotografien über ein Internetforum durch Dritte birgt danach die keinesfalls unwahrscheinliche Möglichkeit, dass von den Dritten solche Rechtsverletzungen begangen werden. Das löst Prüf- und gegebenenfalls Handlungspflichten aus, um der Möglichkeit solcher Rechtsverletzungen vorzubeugen.

Rechtlich und tatsächlich sind die Beklagten in die Lage versetzt gewesen, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen zu treffen. Sie haben dies nach eigenem Vortrag vor der Abmahnung durch den Kläger jedoch nicht getan.

Die Beklagten können sich auch nicht mit Erfolg auf eine Privilegierung nach § 10 TMG berufen.

In seinem Urteil vom 27. März 2007 (*BGH GRUR* 2007, 724, 725 - Meinungsforum) hat der Bundesgerichtshof in einer äußerungsrechtlichen Sache ausgeführt: “[7] b) Eine Einschränkung der Verantwortlichkeit lässt sich vorliegend insbesondere nicht aus der Haftungsprivilegierung nach § 10 TMG herleiten. Diese Vorschrift findet ebenso wie § 11 TDG, worauf die Revisionserwiderung mit Recht hinweist, auf Unterlassungsansprüche keine Anwendung. Wie sich aus § 7 II TMG und dem Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelung ergibt, betrifft § 10 TMG lediglich die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Schadensersatzhaftung (*BGHZ* 158, 236 [246ff] = *GRUR* 2004, 860 = *NJW* 2004, 3102 zu § 11 S. 1 TDG). Unterlassungsansprüche bleiben von dieser Vorschrift ebenso wie auch schon von §§ 8, 11 TDG bzw. § 5 I bis § 11 TDG a.F. unberührt (*BGHZ* 158, 236 [248] = *GRUR* 2004, 860 = *NJW* 2004, 3102).”

Auch in seinem Urteil vom 19. April 2007 (*BGH GRUR* 2007, 708 – Internet-Versteigerung II) hat der Bundesgerichtshof erneut erkannt, dass die Haftungsprivilegierungen des § 10 TMG nicht den Anspruch auf Unterlassung markenrechtlicher Verletzungshandlungen erfassen. Nichts anderes gilt für den Anspruch auf Unterlassung von Urheberrechtsverletzungen.

2. Der Haftung auf Unterlassung stehen auch keine europarechtlichen Bestimmungen entgegen.

In Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie 2000/31/EG) heißt es wie folgt: “Die in dieser Richtlinie hinsichtlich der Verantwortlichkeit festgelegten Ausnahmen decken nur Fälle ab, in denen die Tätigkeit des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft auf den technischen Vorgang beschränkt ist, ein Kommunikationsnetz zu betreiben und den Zugang zu diesem zu vermitteln, über das von Dritten zur Verfügung gestellte Informationen übermittelt oder zum alleinigen Zweck vorüberge-

- **MMR 2007, S. 728** -

hend gespeichert werden, die Übermittlung effizienter zu gestalten. Diese Tätigkeit ist rein technischer, automatischer und passiver Art, was bedeutet, dass der Anbieter

eines Dienstes der Informationsgesellschaft weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt.”

Der das sog. Hosting betreffende Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG lautet [...]

Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2000/31/EG - eine entsprechende Regelung befindet sich auch in Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2000/31/EG betreffend den Dienst der sog. Reinen Durchleitung - müssen also Unterlassungsansprüche auch nach dieser Richtlinie nicht von dem in dieser Vorschrift formulierten Haftungsprivileg erfasst sein (vgl. *BGH GRUR* 2004, 860, 863 - Störerhaftung des Internetauktionshauses bei Fremdversteigerungen). Dies steht auch im Einklang mit dem Inhalt der Erwägungsgründe 45 und 46 zu der Richtlinie 2000/31/EG.

Eine Abwägung unter Berücksichtigung der betroffenen Rechtsgüter, des zu betreibenden Aufwandes und des zu erwartenden Erfolges (vgl. hierzu allgemein *OLG Düsseldorf MMR* 2006, 618, 620) führt vorliegend nicht zu einem anderen Ergebnis. Die vorherige Kenntniserlangung von einer Rechtsverletzung setzt der Unterlassungsanspruch danach nicht voraus.

3. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist verschuldensunabhängig. In Bezug auf ein öffentliches Zugänglichmachen der hier in Rede stehenden Fotografie durch die Beklagten besteht Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr ist nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung entfallen. Die Abgabe einer nicht strafbewehrten Unterlassungserklärung ist nicht dazu geeignet, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen.

[...]

#### **Anmerkung**

Erneut hat das *LG Hamburg* Stellung zur Störerhaftung eines Forenbetreibers genommen. Im vorliegenden Fall hatte der Forenbetreiber es seinen Nutzern ermöglicht, Bilder im Zusammenhang mit entsprechenden Beiträgen im Forum hochzuladen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Einer der Nutzer des Forums hatte davon Gebrauch gemacht und ein Foto hochgeladen, das er der Webseite des Klägers entnommen hatte. Auf Aufforderung des Klägers hin hat der Forenbetreiber das bezeichnete Foto entfernt und zusätzlich die Möglichkeit des Hochladens von Bildern technisch unterbunden, allerdings nicht die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Das *LG Hamburg* nutzte diesen Anlass, um die Voraussetzungen der Störerhaftung zu beurteilen. Es stellt zunächst richtigerweise fest, dass der Forenbetreiber als Vermittler adäquat-kausal an der Rechtsverletzung des Nutzers mitwirkt. Im Anschluss daran befindet es, dass die Ermöglichung des Hochladens von Bildern die „keinesfalls unwahrscheinliche Möglichkeit, dass von den Dritten solche Rechtsverletzungen begangen werden“ eröffnet, und der Forenbetreiber technisch die Möglichkeit der Verhinderung der Rechtsverletzung, mithin eine Abhilfemöglichkeit, gehabt hätte. Schließlich versagt es unter Hinweis auf die Rechtsprechung des *BGH* sowie den Wortlaut der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG (ECRL) sowie der diesbezüglichen Erwägungsgründe die Anwendung der Privilegierung des § 10 TMG und stellt die rechtliche Prüfung daraufhin ein.

Im Ergebnis stellt das Urteil eine konsequente Weiterführung der bisherigen Rechtsprechung des *LG Hamburg* unter ebenso konsequenter Missachtung der Ansicht anderer Instanzgerichte, der Ausführungen des *BGH* und weiten Teilen der Literatur insoweit dar (vgl. schon Hoeren, *MMR* 2007, 334), als es als alleinige Tatbestandsmerkmale der Störerhaftung des Internet Service Providers nach § 1004 BGB die willentliche und adäquat-kausale (Mit-)Verursachung inklusive der Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung sowie die (wohl abstrakte)

Abhilfemöglichkeit des Betreibers ansieht (vgl. schon *LG Hamburg* MMR 2006, 763: Haftung des WLAN-Knotenbetreibers; *LG Hamburg* CR 2006, 780; *LG Hamburg* MMR 2007, 450: Haftung des Forenbetreibers; *LG Hamburg* MMR 2007, 131: Haftung des Internetanschlusshabers).

Die Ausführungen des *LG Hamburg* sind allerdings zumindest als unvollständig und in der Bewertung als zu weitgehend anzusehen. Zum einen ist auch mit der Internetversteigerung II-Entscheidung des *BGH* (*BGH* MMR 2007, 507) noch nicht abschließend geklärt, ob der Internet Service Provider im Rahmen der Störerhaftung Kenntnis oder wenigstens Kenntnis von den konkreten Umständen der Rechtsverletzung haben muss (so *OLG München* MMR 2006, 739, 740; *LG München I* MMR 2007, 453, 456; *Hacker/Ströbele*, MarkenG, 8. Aufl. 2006, § 14 Rn. 216; *Sessinghaus*, WRP 2005, 697, 701; *Spindler/Volkmann*, WRP 2003, 1, 8; *Spindler*, MMR 2007, 511, 512; *Volkmann*, Der Störer im Internet, 2005, 106). Die Kenntnis von der Rechtsverletzung lag aber beim Beklagten erst mit der Benachrichtigung durch den Kläger vor. Das *LG* greift für die Entscheidung, die Anwendung der Privilegierungen und damit die Notwendigkeit der Kenntnis abzulehnen, auf Art. 14 ECRL zurück, geht aber mit keinem Wort auf Art. 15 ECRL ein. Nach dem Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 ECRL dürfen die durch die Mitgliedsstaaten - auch für die Umsetzung von Art. 14 ECRL - ergriffenen Maßnahmen nicht dazu führen, dass den Internet Service Providern aktive Überwachungspflichten auferlegt werden. Bei der Zitierung der Erwägungsgründe hat es das *LG Hamburg* zudem versäumt, Erwägungsgrund 47 zu nennen, nach dem ausdrücklich nur Überwachungsmaßnahmen in spezifischen Fällen erlaubt sein sollen. Das Urteil des *LG Hamburg* widerspricht Art. 15 ECRL und Erwägungsgrund 47 zur Richtlinie insofern, als es den „spezifischen Fall“ vollständig auf den Betrieb eines Internetforums und damit deutlich in den Bereich der allgemeinen Überwachungspflichten ausweitet. Bereits die Rechtsprechung des *BGH* ist im Hinblick auf diesen Gesichtspunkt kritisiert worden (vgl. *Spindler*, MMR 2007, 511, 512). Fraglich ist bereits, ob die Rechtsprechung des *BGH* mit Art. 15 ECRL vereinbar ist. Die Bundesregierung hat der EU-Kommission pflichtgemäß auch das Internetversteigerung II-Urteil notifiziert (*Spindler*, MMR 2007, 511, 512; heise-online, Meldung vom 15.6.2007, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/91188>). Selbst der *BGH* hat allerdings die vorbeugenden, also in die Zukunft gerichteten Pflichten des Betreibers auf ähnliche, also kerngleiche und zudem klar erkennbare Rechtsverletzungen beschränkt (*BGH* MMR 2007, 507, 511; ebenso *LG Hamburg* MMR 2005, 326 m. Anm. *Rachlock*; *Spindler/Wiebe-Spindler*, Elektronische Marktplätze, 2. Aufl. 2005, Kap. 6 Rn. 43e). Insofern verlässt das *LG Hamburg* den durch den *BGH* vorgezeichneten Pfad ebenso wie die eigene Rechtsprechungstendenz (vgl. zuletzt *LG Hamburg*, Urte. v. 15.6.2007 - 308 O 325/07).

Das *LG Hamburg* argumentiert ferner, dass die Ermöglichung des Uploads von Bildern Urheberrechtsverletzungen ermögliche. In konsequenter Fortführung des Gedanken würde dementsprechend bereits die Eröffnung des Forums selbst die Möglichkeit von Rechtsverletzungen, beispielsweise Urheberrechtsverletzungen oder Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mittels des Einstellens von Texten, wahrscheinlich machen. Mit anderen Worten: Wer irgendeinen Dienst im Internet zur Verfügung stellt, in dem Dritte Inhalte bereitstellen können, eröffnet eine Gefahren-

quelle, die er allein durch die ständige Überwachung aller neu eingestellten Inhalte rechtskonform zu kontrollieren vermag, ohne dass es im Grundsatz darauf ankommt, welcher Art die eingestellten Inhalte sind. Darin liegt zum einen eine allgemeine und dauerhafte Pflicht zur aktiven Überwachung und zum anderen gefährdet diese Interpretation die Geschäftsgrundlage aller ähnlichen Dienste. Sinn und Zweck der §§ 7 ff. TMG werden dadurch konterkariert.

Mit dieser Argumentation beschließt das *LG Hamburg* im Grunde die Prüfung und macht keine weiteren Ausführungen zur Zumutbarkeit der von ihr verhängten Maßnahmen. Aufgrund der sehr weiten Haftung der auch schuldlos begründbaren Störerhaftung hat der *BGH* aber bereits früh die Störerhaftung mittels des Merkmals der Prüfungs- und Überwachungspflichten eingegrenzt (Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler, WettbR, 25. Aufl. 2007, § 8 UWG Rn. 2.13; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl. 2007, Kap. 14 Rn. 10b; Rechtsprechungsübersicht bei Jergolla, WRP 2004, 655). Das *LG Hamburg* verweist im Gegensatz dazu lediglich auf die Kopierläden-Entscheidung (*BGH GRUR* 1984, 54, 55) und statuiert, dass auch Handlungspflichten verlangt werden können (s. schon *LG Hamburg MMR* 2006, 763, 764). Dieser Hinweis ersetzt aber nicht die Prüfung der Zumutbarkeit. Die Bewertung der Zumutbarkeit einer Maßnahme im Bereich der Providerhaftung unterliegt bisher einer hauptsächlich kasuistischen Aufarbeitung und ist kaum dogmatisch nachvollziehbar. Als wesentliche, in die Abwägung einzubeziehende Merkmale haben sich die Rechtsschutzinteressen des Rechtsinhabers auf der einen Seite, sowie auf der anderen Seite Aufwand, erwarteter Erfolg (s. dazu insb. *OLG München MMR* 2000, 617, 619 – CD-Bench; *LG München I MMR* 2007, 453, 456) für die jeweilige Maßnahme, Funktion und Aufgabenstellung sowie die mögliche wirtschaftliche Nutzenziehung des Antragsgegners, die Eigenverantwortung des unmittelbaren Störers und die wirtschaftliche Möglichkeit zur Ergreifung einer Maßnahme, herausgebildet. Im vorliegenden Fall müssen diese gar nicht umfassend gewürdigt werden. Vielmehr lässt sich bereits mit den Internetversteigerungs-Entscheidungen des *BGH* argumentieren: Danach darf eine Maßnahme keinesfalls so eingreifend wirken, dass das Geschäftsmodell des Antragsgegners an sich gefährdet würde (*BGH MMR* 2004, 668, 671 – Internetversteigerung I; *BGH MMR* 2007, 507, 511 - Internetversteigerung II). An die Zumutbarkeit von Maßnahmen, die das Geschäftsmodell gefährden, sind dementsprechend hohe Anforderungen zu stellen. Der *BGH* stützt diese Auslegung ebenfalls auf Erwägungsgrund 42 der ECRL und gelangt damit zu einem anderen Ergebnis als das *LG Hamburg*. Das *LG Düsseldorf* hat zu einem ähnlichen Fall ausgeführt: „eine allgemeine Pflicht, die [...] Beiträge auf möglicherweise rechtswidrige Inhalte hin zu überwachen, [würde] die Beklagte in technischer, persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht überfordern und das Betreiben von Internetforen letztlich wegen der sich aus der Überwachungspflicht ergebenden Haftungsrisiken unmöglich“ machen (*LG Düsseldorf*, Urt. v. 27.6.2007 – 12 O 343/06). Genau dieser Fall liegt hier vor. Zwar schränkt das *LG Hamburg* wie aufgezeigt zunächst „nur“ den Upload von Bildern ein, die Kombination verschiedener „Medien“, also beispielsweise, Text, Bild, Ton etc. bildet aber gerade die Multimedialität, die das Internet bzw. das WWW ausmacht, ab. Das *LG Hamburg* macht mit dem Urteil einen Teil dieses Dienstes unmöglich und bereitet mit seiner Argumentation den Weg zur vollständigen Sperrung.

Im Ergebnis verabschiedet sich das *LG Hamburg* vollständig vom wohl eher lästigen Merkmal der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Überwachungspflichten führt die Störerhaftung vollends auf das Vorliegen einer adäquat-kausalen (Mit-)Verursachung

und der Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung zurück. Dass es sich damit in Widerspruch zur geltenden europäischen Rechtslage, den Urteilen des *BGH* sowie anderer Gerichte sowie einem Großteil der rechtswissenschaftlichen Literatur stellt, scheint es in Kauf zu nehmen.

*Ref. jur. Reto Mantz, RAe Heymann & Partner, Frankfurt/M.*